

Amtsblatt der Europäischen Union

C 133



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
16. April 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 133/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10185 — Pierer Industrie/Palfinger/FSS/Jetfly) ⁽¹⁾	1
2021/C 133/02	Einleitung des Verfahrens (Fall M.9938 — Kingspan Group/Trimo) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2021/C 133/03	Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/613 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/612 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unterliegt	3
2021/C 133/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen	5
2021/C 133/05	Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2021/C 133/06	Euro-Wechselkurs — 15. April 2021	8
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 133/07	Liquidationsverfahren — Liquidationsverfahren gegen die Versicherungsgesellschaft „EuroAmerican“ AG — <i>Bekanntmachung nach Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)</i>	9
2021/C 133/08	Änderung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	10
2021/C 133/09	Änderung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)	11

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 133/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10213 – Ravago/Indukern) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2021/C 133/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10220 — TPG CAPITAL/AT&T/AT&T US VIDEO BUSINESS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10185 — Pierer Industrie/Palfinger/FSS/Jetfly)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 133/01)

Am 12. April 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10185 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Einleitung des Verfahrens
(Fall M.9938 — Kingspan Group/Trimo)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 133/02)

Die Kommission hat am 12. April 2021 beschlossen, in der genannten Sache das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Mit der Einleitung des Verfahrens wird in Bezug auf den angemeldeten Zusammenschluss ein eingehendes Prüfverfahren (Phase II) eröffnet. Sie greift dem endgültigen Beschluss in der Sache nicht vor. Grundlage des Beschlusses ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. ⁽¹⁾

Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu dem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Damit die Stellungnahmen in dem Verfahren in vollem Umfang berücksichtigt werden können, müssen sie bei der Kommission spätestens 15 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.9938 — Kingspan Group/Trimo per Fax (+32 22964301), per E Mail (COMP MERGER REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/613 des Rates, und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/612 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen unterliegt

(2021/C 133/03)

Herrn Mesut SEKERCI, der im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽¹⁾ — geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/613 des Rates ⁽²⁾ — und in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽³⁾ — durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/612 des Rates ⁽⁴⁾ zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen — aufgeführten Person, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführte Person in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 unterliegen, aufgenommen werden sollte.

Die betroffene Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1686) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffene Person kann beantragen, dass ihr die Begründung des Rates für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste übermittelt wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L 129 I vom 15.4.2021, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 129 I vom 15.4.2021, S. 1.

Die betroffene Person kann unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. In diesem Zusammenhang wird die betroffene Person auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/1693 und Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1686 hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie bis zum 15. Juli 2021 eingereicht werden.

Die betroffene Person wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten kann.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und die mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen unterliegen

(2021/C 133/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/613 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/612 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1.C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/613, und der Verordnung (EU) 2016/1686, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/612, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/1693 und der Verordnung (EU) 2016/1686 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 129 I vom 15.4.2021, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 129 I vom 15.4.2021, S. 1.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(2021/C 133/05)

Brigadegeneral Mohammed BILAL (Nr. 14), Herrn Ali BARAKAT (Nr. 78), Brigadegeneral Jamal YUNES (Nr. 96), Herrn Emad Abdul Ghani SABOUNI (Nr. 114), Herrn Adnan Hassan MAHMOUD (Nr. 117), Brigadegeneral Abdul-Salam Fajir MAHMOUD (Nr. 132), Generalmajor Hussam LUQA (Nr. 139), Brigadegeneral Taha TAHA (Nr. 140), Generalmajor Amer AL-ACHI (Nr. 147), Herrn Adel Anwar AL-OLABI (Nr. 295) und der Damascus Cham Holding Company (Nr. 78) — Personen und eine Organisation, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage Syrien aufgeführt sind — wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und die oben genannte Organisation mit geänderten Begründungen aufrechtzuhalten. Den betreffenden Personen und der betreffenden Organisation wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum 23. April 2021 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene geänderte Begründung für die Aufrechterhaltung ihrer Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift bzw. E-Mail-Adresse jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in der vorgenannten Liste weiter aufzuführen, überprüft wird. Die Anträge werden nach Eingang geprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. April 2021

(2021/C 133/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1970	CAD	Kanadischer Dollar	1,4955
JPY	Japanischer Yen	130,14	HKD	Hongkong-Dollar	9,2984
DKK	Dänische Krone	7,4372	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6716
GBP	Pfund Sterling	0,86753	SGD	Singapur-Dollar	1,5974
SEK	Schwedische Krone	10,1298	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,30
CHF	Schweizer Franken	1,1046	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,0453
ISK	Isländische Krone	151,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8129
NOK	Norwegische Krone	10,0433	HRK	Kroatische Kuna	7,5615
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 497,09
CZK	Tschechische Krone	25,942	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9370
HUF	Ungarischer Forint	358,93	PHP	Philippinischer Peso	58,013
PLN	Polnischer Zloty	4,5554	RUB	Russischer Rubel	92,2336
RON	Rumänischer Leu	4,9250	THB	Thailändischer Baht	37,376
TRY	Türkische Lira	9,7111	BRL	Brasilianischer Real	6,7631
AUD	Australischer Dollar	1,5448	MXN	Mexikanischer Peso	23,9455
			INR	Indische Rupie	89,8010

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liquidationsverfahren**Liquidationsverfahren gegen die Versicherungsgesellschaft „EuroAmerican“ AG**

Bekanntmachung nach Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

(2021/C 133/07)

Versicherungs-unternehmen	„EuroAmerican“ Versicherungs-AG Anschrift: Zar-Assen-Straße 17 Bezirk Triaditsa 1000 Sofia, Bulgarien
Datum, Inkrafttreten und Art des Beschlusses	Beschluss zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens Datum: 17. Februar 2021
Zuständige Behörden	Oberstes Verwaltungsgericht Anschrift: Alexander-Stamboliiksi-Boulevard 18 1301 Sofia, Bulgarien
Aufsichtsbehörde	Kommission für Finanzaufsicht Anschrift: Budapester Straße 16 1000 Sofia, Bulgarien
Bestellter Liquidator	Garantiefonds Anschrift: Graf-Ignatiev-Straße 2, 4. Stock 1000 Sofia, Bulgarien
Anwendbares Recht	Bulgarisches Recht Versicherungsgesetzbuch, Handelsrecht

Änderung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(2021/C 133/08)

I. Bezeichnung des EVTZ, Anschrift und Ansprechpartner (lt. aktuellem Eintrag im EVTZ-Register)

Eingetragene Bezeichnung: ABAÚJ-ABAÚJBAN Korlátolt Felelősségű Európai Területi Együttműködési Csoportosulás,
Kurzbezeichnung: ABAÚJ-ABAÚJBAN EGTC

Eingetragener Sitz: Ungarn, 3527 Miskolc, Zsigmondy u. 2.

Zuständig (Direktor): Ferenc Szabó

E-Mail-Adresse: abaujegt@upcmail.hu

Internetadresse des Verbunds: www.abauj.info

II. Änderungen in Bezug auf Bezeichnung, Direktor, eingetragenen Sitz, Internetadresse des EVTZ (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Änderung der eingetragenen Bezeichnung: ABAÚJ-ABAÚJBAN Korlátolt Felelősségű Európai Területi Együttműködési Csoportosulás, Kurzbezeichnung: ABAÚJ-ABAÚJBAN EGTC

Änderung der Anschrift des eingetragenen Sitzes: Ungarn, 3525 Miskolc, Zsigmondy u. 4. fszt. 2.

Änderung der E-Mail-Adresse: abaujegt@gmail.com

Änderung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(2021/C 133/09)

I. Bezeichnung des EVTZ, Anschrift und Ansprechpartner (lt. aktuellem Eintrag im EVTZ-Register)

Eingetragene Bezeichnung: BODROGKÖZI Korlátolt Felelősségű Európai Területi Együttműködési Közhasznú Csoportosulás, Kurzbezeichnung: BODROGKÖZI EGTC

Eingetragener Sitz: 3527 Miskolc, Zsigmondy u. 2.

Zuständig (Direktor): Klára Kémeri-Szabó – Direktorin

E-Mail-Adresse: bodrogkoziegtc@upcmail.hu

Internetadresse des Verbunds: <http://www.bodrogkoziek.com>

II. Änderungen in Bezug auf Bezeichnung, Direktor, eingetragenen Sitz, Internetadresse des EVTZ (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Änderung der eingetragenen Bezeichnung: BODROGKÖZI Korlátolt Felelősségű Európai Területi Együttműködési Csoportosulás, Kurzbezeichnung: BODROGKÖZI EGTC

Änderung der Anschrift des eingetragenen Sitzes: Ungarn, 3525 Miskolc, Vologda u. 4., fszt. 2.

Änderung der E-Mail-Adresse: bodrogkoziegtc@gmail.com

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10213 – Ravago/Indukern)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 133/10)

1. Am 9. April 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ravago Chemicals S.A., kontrolliert von Ravago S.A. („Ravago“, Luxemburg),
- Indukern S.A. („Indukern“, Spanien).

Ravago übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Indukern.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ravago: Produktion und Vertrieb von Polymeren und Harzen sowie Vertrieb von Chemikalien Dritter weltweit;
- Indukern: Vertrieb von Spezialchemikalien Dritter weltweit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10213 – Ravago/Indukern

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache: M.10220 — TPG CAPITAL/AT&T/AT&T US VIDEO BUSINESS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 133/11)

1. Am 7. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TPG Capital („TPG“, USA);
- AT&T Inc. („AT&T“, USA),
- AT&T-Videosparte in den Vereinigten Staaten (USA).

TPG und AT&T übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Videosparte von AT&T in den Vereinigten Staaten.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TPG: Private-Equity-Unternehmen, das eine Reihe zusammengehörender Fonds verwaltet, die durch Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen Beteiligungen an unterschiedlichen Unternehmen erwerben;
- AT&T: Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Telekommunikation, Medien und Technologie; derzeitiger Eigentümer der AT&T-Videosparte in den Vereinigten Staaten;
- AT&T-Videosparte in den Vereinigten Staaten: Anbieter direkt über Satellit ausgestrahlter Rundfunkprogramme, von Mehrkanalfernsehen und digitalen Videodiensten in den Vereinigten Staaten, der auf seinen Vertriebsplattformen auch Werbeleistungen verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10220 — TPGCAPITAL/AT&T/AT&T US VIDEO BUSINESS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE